

Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kommissionshändlern

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 27. Juli 1965 — I Pr 112 3/65

Auf dem 4. Plenum des Obersten Gerichts sind die Probleme, die bei Strafverfahren gegen Kommissionshändler in der Gerichtspraxis auftreten, erörtert worden. Gemäß Ziff. 12 der Schlußfolgerungen zu diesem Bericht erläßt das Präsidium des Obersten Gerichts, um eine einheitliche und mit den objektiven Gesetzmäßigkeiten übereinstimmende Rechtsprechung zu gewährleisten, nachfolgenden Beschluß:

Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik haben durch eine richtige Rechtsanwendung dazu beizutragen, den Prozeß der Einbeziehung der privaten Einzelhändler und Gastwirte in den umfassenden Aufbau des Sozialismus zu fördern, das Verantwortungsbewußtsein des Kommissionshändlers für das ihm anvertraute sozialistische Eigentum und für die Lösung seiner Aufgaben bei der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung entwickeln zu helfen und dadurch den Kommissionshandel weiter zu festigen.

Dabei ist zu beachten, daß die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins bei den bisher auf der Grundlage des Privateigentums wirtschaftenden Gewerbetreibenden, insbesondere die Überwindung jahrelang geübter Geschäftsgepflogenheiten, ein langwieriger und komplizierter Prozeß ist. Es ist daher zu sichern, daß strafrechtliche Maßnahmen gegen Kommissionshändler nicht dort angewendet werden, wo nur ein vertragswidriges, aber kein kriminalstrafwürdiges Verhalten vorliegt, daß andererseits aber ein wirksamer Schutz des gesellschaftlichen Eigentums gewährleistet wird.

1. Allgemeine Rechtsgrundlage

Für das Verhältnis zwischen sozialistischen Einzelhandelsbetrieben (HO oder Konsumgenossenschaft) und Kommissionshändler gelten grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 383 bis 406 HGB und ergänzend die Vorschriften über den Auftrag §§ 663 bis 675 BGB.

Dabei kommt der vertraglichen Regelung zwischen Kommissionär und Kommittent eine große Bedeutung zu, zumal abändernde Vereinbarungen möglich sind. Die Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung über Einbeziehung privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels vom 30. Dezember 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung — Beilage zu Heft 1/1959) stellt in ihrer Präambel fest:

„Die Kommissionshandelsverträge haben sich als Hauptform der Einbeziehung des privaten Einzelhandels in den sozialistischen Aufbau bewährt. Durch den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen werden die privaten Einzelhändler noch besser in die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung einbezogen und erhalten eine reale Perspektive und gesicherte Zukunft.“

Die in dieser Richtlinie und ihren Ergänzungen getroffenen Festlegungen für den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen mit dem sozialistischen Einzelhandel hat der Minister für Handel und Versorgung für verbindlich erklärt; das heißt, daß die sozialisti-

schen Einzelhandelsbetriebe gehalten sind, nur zu den in dieser Richtlinie aufgestellten Grundsätzen und Bedingungen Verträge anzubieten und abzuschließen.

Soweit die Richtlinie durch eine Mitteilung des Ministers für Handel und Versorgung vom 15. März 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, 1961, Heft 15) dahin ergänzt wurde, daß nicht nur die zum Verkauf übergebenen Waren, sondern auch die vereinnahmten Gelderlöse unmittelbar sozialistisches Eigentum werden, hat diese Ergänzung nicht den Charakter einer allgemein verbindlichen gesetzlichen Bestimmung, sondern gilt erst dann im Verhältnis zum Kommissionshändler, wenn diese Vertragsinhalt geworden ist (so OG, Urteil vom 24. September 1963 - 4 Zst 7/63 - NJ 1963 S. 799). Demnach ist bezüglich privater Geldentnahmen des Kommissionshändlers zu unterscheiden, ob ein derartiges antizipiertes Besitzkonstitut bereits vertraglich vereinbart ist oder nicht.

2. Unentgeltliche Warenentnahme des Kommissionshändlers

Da nach den (auf Grund der Richtlinie und des Mustervertrages) abgeschlossenen Kommissionshandelsverträgen die Ware bis zum Verkauf an den Endverbraucher Volkseigentum bleibt, ist die Warenentnahme durch den Kommissionshändler ohne sofortige Bezahlung zivilrechtlich eine vertragswidrige und unerlaubte Handlung und stellt strafrechtlich eine Unterschlagung und in Tateinheit damit Untreue (§§ 28 ff. StEG) dar, weil der Kommissionshändler durch Vertrag die Pflicht übernommen hat, das sozialistische Eigentum nur bestimmungsgemäß zu verwenden und vor Verlusten und Wertminderung zu bewahren sowie in jeder Hinsicht die Vermögensinteressen seines sozialistischen Vertragspartners wahrzunehmen.

3. Private Entnahmen des Kommissionshändlers aus den Bargelderlösen

a) Falls eine vertragliche Vereinbarung besteht, daß die Gelderlöse unmittelbar sozialistisches Eigentum werden, gilt das gleiche wie bei unentgeltlichen Warenentnahmen.

b) Falls ein derartiges antizipiertes Besitzkonstitut nicht vorliegt, begeht der Kommissionshändler weder Diebstahl noch Unterschlagung, da er in diesem Falle Eigentum an den Verkaufserlösen erworben hat.

Er verstößt aber gegen seine vertragliche Pflicht, „die erzielten Tageserlöse abzüglich der Provision ... in voller Höhe“ auf das Konto des sozialistischen Vertragspartners einzuzahlen, und ist gemäß § 668 BGB verpflichtet, das für sich verwendete Geld von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Unbeschadet dessen, daß der sozialistische Betrieb einen Anspruch auf Zinsen hat, erwächst ihm in diesen Fällen insoweit ein Vermögensnachteil, als er über das ihm vertraglich zustehende Geld nicht entsprechend seinen planmäßigen wirtschaftlichen Aufgaben verfügen kann.